

Stellungnahme

Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden

Barrierefreiheit

Der Monitoringausschuss hat bereits an anderer Stelle die praktische Bedeutung und völkerrechtliche Notwendigkeit umfassender kommunikativer Barrierefreiheit, auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ausgeführt. In der vorliegenden Novelle werden die zwischenzeitlich vom Fachausschuss der Vereinten Nationen zur Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergangenen Empfehlungen nicht adäquat berücksichtigt. Die internationalen ExpertInnen haben in den Empfehlungen die Erweiterung der kommunikativen Barrierefreiheit in den Programmen des ORF explizit angesprochen: „Zusätzlich sollte sich die Barrierefreiheit auch auf barrierefreie Informationskommunikation in den österreichischen Medien erstrecken, insbesondere auf den ORF.“¹

Mit Blick auf die Vorgaben des Artikel 9, sowie 21 lit. d Konvention sind daher jedenfalls Maßnahmen zu ergreifen, die die Untertitelung und Audiodeskription von ORF Sendungen dramatisch erhöht, als Beispiel seien die Vorgaben der britischen Regulierungsbehörde Ofcom angeführt, die neben der Quantität auch die Qualität der Untertitelung und Audiodeskription überprüfen.² Eine analoge Aufgabenübertragung an die RTR wird dringend angeregt.

Der Monitoringausschuss verweist auch mit Bezug auf die Fristen der Etappenpläne auf die sehr klare Empfehlung des Fachausschusses der Vereinten Nationen: „Der Ausschuss empfiehlt eine Verkürzung der Fristen für die Etappenpläne, die derzeit in einigen Städten und Ländern eingesetzt werden sowie des Plans für die Untertitelung der ORF-Programme.“³ Der Monitoringausschuss hält ergänzend fest, dass eine transparente Kontrolle unter Einbindung von SelbstvertreterInnen (Artikel 4 Abs. 3 Konvention) unerlässlich ist.

¹ Vergleiche CRPD/C/AUT/CO/1, Absatz 23.

² Siehe <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/broadcast/other-codes/ctas.pdf>.

³ Vergleiche CRPD/C/AUT/CO/1, Absatz 24.

Selbstvertretung

Der Monitoringausschuss hat bereits 2010⁴ die Konformität des ORF-Gesetzes mit der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen moniert:

„Der Monitoringausschuss regt dringend an, die Formulierung des § 28 ORF-Gesetz dahingehend zu präzisieren, dass dem Zweck der tatsächlichen Involvierung von Menschen mit Behinderungen durch Selbstvertretung, iSd Artikel 29 Konvention sowie Artikel 4 (3) Konvention, Genüge getan wird.“

Der Ausschuss regt weiters an, dass die Bestimmung des § 28 Abs. 4 ORF-Gesetz verschoben wird, konkret in die unmittelbar vorangehende Bestimmung des Abs. 3 und dabei eine Klarstellung getroffen wird, dass in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen iSd Artikel 4 Abs. 3 iVm Artikel 29 Konvention ExpertInnen in eigener Sache, also SelbstvertreterInnen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen, das Mitbestimmungsrecht erhalten.

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

⁴ Siehe

http://monitoringausschuss.at/download/begutachtungen/2010/MA_SN_orf_publikumsrat_2010_07_20.pdf.